

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Brüder Salomon Kohn, Postkartenverlag" nebst Ergänzung enthaltenen 583 Fotografien aus der Porträtsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und 410 Fotografien aus dem Österreichischen Theatrumuseum an die Erben nach Salomon Kohn auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Fotografien, die aus dem Postkartenverlag Brüder Salomon Kohn in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Fotografien sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Brüder Salomon Kohn, Postkartenverlag" nebst Ergänzung angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Materials aus.

Salomon Kohn, nach den Ermittlungen der Provenienzforschungs-Kommission Eigentümer des Postkartenverlages "Brüder Salomon Kohn", zählte zum Kreis der von den NS-Machhabern Verfolgten. Sein Vermögen wurde offensichtlich beschlagnahmt und durch einen auf Grund der Verordnung vom 23.11.1938, GBl. f. d. Land. Österreich 619/1938 bestellten Abwickler verwertet, der der Nationalbibliothek eine Reihe von Porträtfotografien zum Kaufe anbot. Im Zuge der durchgeführten Autopsie konnten 583 Fotografien in der Porträtsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und 410 Fotografien im Österreichischen Theatrumuseum aufgefunden werden. Alle Objekte sind durch Provenienzvermerke eindeutig zu identifizieren.

Die zweifellos durchgeführte Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung

(diesbezügliche Akten wurden im Zuge der Provenienzforschung nicht aufgefunden) hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Fotografien wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. Juni 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: